

Merkblatt N^o. 1

Handelsrecht

Gründe für das Sonderrecht der Kaufleute:

- professionelle Geschäftsabwicklung
- Umfang und Komplexität der Geschäfte
- erhöhte Selbstverantwortlichkeit
- besondere Gepflogenheiten und Gebräuche
- Notwendigkeit von Rechtsklarheit und Vertrauensschutz
- klare Vertretungsbefugnisse
- Regelungen über Haftungsfragen

Abgrenzung

→ Unterscheide: Handelsrecht i.e.S. von Gesellschaftsrecht

- für alle Kaufleute (Rechtsgeschäfte, Sorgfaltspflichten, Gebräuche)
- Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft (nach innen und außen)

Begriff

→ Kaufmann: wer ein Handelsgewerbe betreibt

→ Gesellschaft: vertraglich begründeter Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks

Einstieg in die Falllösung

→ Wer will was von wem woraus?

Normen

Anspruchsnormen:

- vertragliche Ansprüche auf Erfüllung
- Ansprüche auf SE
- Ansprüche auf Herausgabe
- Ansprüche auf Ausgleich (wg. Bereicherung)

Gegennormen:

- rechtsverhindernde Einwendungen
- rechtsvernichtende Einwendungen
- rechtshemmende Einwendungen

Hilfsnormen: z.B. das Sonderrecht der Kaufleute

- Zustandekommen und Auslegen von Verträgen (Vertretung in §§164ff BGB und §§48ff HGB)
- Leistungspflichten
- Kaufrecht, Geschäftsbesorgung, Bürgschaft
- gutgläubiger Erwerb

Kaufmannsbegriff

Gewerbe, jede

- äußere,
- rechtlich selbständige,
- planmäßig auf gewisse Dauer und
- mit Gewinnerzielungsabsicht

angelegte Tätigkeit, die nicht zu den künstlerischen, wissenschaftlichen oder "freien" Berufen (nach historischer und sozialer Anschauung) gehört.

Systematik

- §1 HGB: Kaufmann ist stets, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- Kaufmann ist auch, wer ein gewerbliches Unternehmen betreibt und sich ins Handelsregister eintragen lässt: §§2, 3 HGB
- Kaufmann ist jeder, der im Handelsregister steht, §5 HGB
- Kaufmann ist jede Handelsgesellschaft und einige andere Rechtsformen, §6HGB

Firma

Handelsname des Kaufmanns bzw. der Handelsgesellschaft, s. §§17ff. HGB

- Personenfirma
- Sachfirma
- Mischfirma

Unterscheide: Firmenkern – Firmenzusatz
Firma – Geschäftsbezeichnung, Warenzeichen
Bildung – Fortführung – Änderung der Firma

Prinzipien zur Firma

- Firmenwahrheit, §§18 II, 19 HGB
- Firmeneinheit, §17 HGB
- Firmenunterscheidbarkeit, §18 I, §30 HGB
- Firmenbeständigkeit, §§21ff. HGB
- Firmenöffentlichkeit, §§29, 31, 32 HGB

Fortführung, insbes. §25 HGB Gesetzlicher Schuldbeitritt

- Kaufmännisches Handelsgeschäft
- Rechtsgeschäftlicher Erwerb (Ausn: Insolvenz)
- Kontinuität nach außen
 - Fortführung der Firma
 - Fortführung der Geschäfte
- Kein Haftungsausschluss

Begrenzte Nachhaftung des Veräußerers, §26 HGB

Haftung des Erben, §27 HGB

Eintritt, §28 HGB

Eintragung, §§29, 31, 32 HGB